

DGRV

Deutscher Genossenschafts-
und Raiffeisenverband e. V.

Schellingstraße 4
10785 Berlin

Postfach 30 92 62
10760 Berlin

Tel.: 0 30 - 20 21 02

Fax: 0 30 - 20 21 26 85

E-Mail: info@dgrv.de

Deutscher Standardisierungsrat
DRSC e.V.
Charlottenstraße 59

10117 Berlin

02. März 2004
Je/HW

Stellungnahme zu E-DRS 20 „Lageberichterstattung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Standardentwurf E-DRS 20 „Lageberichterstattung“ danken wir Ihnen. Wir haben den Entwurf mit großem Interesse gelesen und möchten hierzu einige grundsätzliche Anmerkungen machen.

Der Begründung zu dem Entwurf ist zu entnehmen (vgl. C1., Tz. 1-2), dass der Standard § 315 HGB interpretiert und dabei die internationalen Entwicklungen des Reporting berücksichtigt, wie sie in Großbritannien, Kanada und in den USA stattgefunden haben. In den Vereinigten Staaten ist dies durch Vorgaben der Securities Exchange Commission für die Management's Discussion and Analysis (MD&A) der in den USA gelisteten Unternehmen geschehen.

Bei der zweifellos erforderlichen Auseinandersetzung mit der internationalen Entwicklung sind die Verhältnisse und Belange einer Vielzahl kleinerer und mittlerer Unternehmen, die nicht kapitalmarktorientiert sind, aber gleichwohl zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet sind, aus dem Blick geraten. Zu diesen Unternehmen zählt auch eine Reihe von Genossenschaften und genossenschaftlich geprägten Unternehmen in anderen Rechtsformen. Das Interesse der Eigentümer dieser Unternehmen orientiert sich nicht primär an Unternehmenswerten. Daher ist eine sog. wertorientierte Berichterstattung, wie sie nach der Begründung zu dem Entwurf (vgl. C2., Tz. 3) erfolgen soll, für die Inhaber eines genossenschaftlich strukturierten Unternehmens nicht entscheidungserheblich.

Der Standard soll für alle Mutterunterunternehmen gelten, die gesetzlich zur Aufstellung eines Konzernlageberichts gemäß § 315 HGB verpflichtet sind oder die einen Konzernlagebericht freiwillig aufstellen.

Dies halten wir nicht für sachgerecht. Nach unserer Auffassung kann eine Konzernlageberichterstattung mit vollumfänglicher Beachtung aller Regelungen des E-DRS 20, wenn überhaupt, nur von einem börsennotierten Unternehmen erwartet werden. Wir weisen in diesem Zusammenhang insbesondere auf die sehr weit gehenden Anforderungen zur Berichterstattung über die Finanzlage hin (Textziffer 63 bis 78). So halten wir es beispielsweise für völlig überzogen, wenn zur Konzernrechnungslegung verpflichtete Genossenschaften, deren Konsolidierungskreis neben dem Mutterunternehmen häufig nur ein einziges Tochterunternehmen umfasst, die in Textziffer 64 des Entwurfs geforderten Darstellungen und Erläuterungen zur Kapitalstruktur des Konzerns geben sollen - nach der betreffenden Textziffer gehören zu der Darstellung und Erläuterung insbesondere Angaben zur Art, zur Fälligkeits-, Währungs- und Zinsstruktur sowie anderen wesentlichen Konditionen der Verbindlichkeiten und der disponierten Kreditfazilitäten.

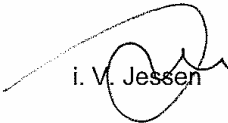
Wir halten es daher für geboten, den Geltungsbereich des Standards auf börsennotierte Mutterunternehmen zu beschränken beziehungsweise für kleine und mittlere Unternehmen angemessene Sonderregelungen zu schaffen.

Die zur Finanzlage geforderten Angaben offenbaren auch eine grundsätzliche Schwäche des Standardentwurfs. Branchenspezifische Besonderheiten, die insbesondere auch Kreditinstitute kennzeichnen, sind nicht berücksichtigt worden. In der Begründung des Entwurfs wird dazu gesagt: *„Die eindeutige Zuordnung eines Unternehmens zur Branche Banken oder Versicherungen ist zunehmend schwierig, so dass der Standard allgemein formulierte Anforderungen enthält, die um für das Geschäft spezifische Aspekte zu ergänzen sind.“* Die eindeutige Zuordnung mag in Einzelfällen schwierig sein; diese Feststellung gilt aber zum Beispiel für keine einzige Kreditgenossenschaft.

Die in Textziffer 5 verankerte Empfehlung, den Standard zur Lageberichterstattung von Konzernen auf den Lagebericht gemäß § 289 HGB anzuwenden, sollte sich auf börsennotierte Unternehmen beschränken.

Mit freundlichen Grüßen
Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.


Spänier


i. V. Jessen